

Satzung des Sportverein Opfingen

- gültige Fassung nach der Satzungsänderung vom 09. April 2010

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Sportverein Opfingen mit Sitz in Freiburg-Opfingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der am 20. Juli 1948 in Opfingen gegründete Sportverein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e. V., Sitz in Freiburg, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind rot - weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Sportverein Opfingen besteht derzeit aus einer Fußballabteilung. Weitere Sportarten bzw. Abteilungen können hinzugenommen werden. Die aktiven Angehörigen sowie die passiven Angehörigen bilden die Mitglieder des Sportvereins Opfingen.

§ 3

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

II. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Sinngemäß ist bei der Ernennung von Ehrenvorsitzenden zu verfahren.

Ehrenmitglieder können vom Gesamtvorstand zu seinen Sitzungen beigezogen werden. In diesem Fall haben sie, sofern sie nicht bereits Vorstandsmitglieder sind, bei den Sitzungen lediglich beratend mitzuwirken.

Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand an. Sie sind zu den Sitzungen herbeizuziehen und haben Stimmrecht.

§ 5

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine Beitrittserklärung an die Vorstandschaft zu geben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 - 79 BGB.2
2. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6

1. Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, sowie die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen des für die Abteilung zuständigen Übungsleiters und den Mitgliedern des Vereinsvorstandes ist Folge zu leisten. Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.
2. In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
3. Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die erzieherische und sportliche Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

§ 7

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt.
2. Im Bedarfsfall kann die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Erhebung eines außergewöhnlichen Beitrages beschließen.

§ 8

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
 - b) wegen Nichtbezahlung von einem Jahresbeitrag trotz Aufforderung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

3. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss Berufung innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses bei der Vereinsleitung einzulegen. Die Einlegung der Berufung muss schriftlich erfolgen. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit, nach Anhörung des Ausgeschlossenen.

Dem Vorstand steht in diesem Verfahren das Recht zu, seine Entscheidung zu rechtfertigen.

Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahrung der Form ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb 4 Wochen einzuberufen.

III. Organe des Vereins

§ 9

1. Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in dem Vereinsaushängkasten und in dem wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt der Gemeinde Opfingen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 5 Tagen liegen.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind 14 Tage vor dem Termin beim Vorsitzenden einzureichen und von diesem mindestens 7 Tage vor der Tagung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 10

1. Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Jugendliche Mitglieder haben nur bei der Wahl des Jugendleiters Stimmrecht.

§ 11

1. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
3. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

1. Die Vereinshauptversammlung findet alle zwei Jahre im Laufe des 1. Halbjahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des Gesamtvorstandes
 - b) Neuwahl des Gesamtvorstandes
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Bestätigung des Jugendausschusses

§ 13

1. In den dazwischen liegenden Jahren findet eine Jahreshauptversammlung im Laufe des 1. Halbjahres statt. Der Zeitpunkt wird vom Vorstand festgelegt. Gegenstände der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Zwischenberichte des Schriftführers, des 1. Kassierers
 - b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Eine Neuwahl des Gesamtvorstandes kann nicht erfolgen.

§ 14

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung und der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, sofern dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

IV. Leitung des Vereins

§ 15

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem engeren Vorstand: nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer
 - b) dem erweiterten Vorstand: nämlich dem engeren Vorstand gemäß Ziffer a), den Leitern der einzelnen Sportabteilungen, dem Jugendleiter, dem Spielausschussvorsitzenden, den Mitgliedern des Spielausschusses, dem Spielführer der 1. Mannschaft sowie den Obleuten für verschiedene Aufgaben.
 - c) die Abteilungen müssen im Vorstand zur Ausgewogenheit in gleicher personeller Anzahl vertreten sein.
2. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 16

Bei Bedarf können weitere Mitglieder des Vereins bei bestimmter Vereinstätigkeit dem erweiterten Vorstand angeschlossen werden.

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Die Bewilligung von Ausgaben.
- b) Die Durchführung der Beschlüsse der General- und der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen.
- c) Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.
- d) Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 19

1. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins beinhalten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
3. Beträge bis zu EURO 100,-- können in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden allein zur Ausgabe genehmigt werden.
4. Von den unter Ziffer 2 und 3 genannten Beschlüssen ist der Gesamtvorstand unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Vorstandssitzung, in Kenntnis zu setzen.
Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 (letzter Satz) bleiben aufrecht erhalten.

§ 20

1. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt.
2. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Das gleiche gilt für Mitglieder des engeren Vorstandes.

3. Andere Mitglieder des Gesamtvorstandes können mit Ermächtigung des 1. Vorsitzenden in besonderen Fällen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beiwohnen.

§ 21

1. Der 1. Kassierer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte voll verantwortlich.
2. Der Kassierer hat den Gesamtvorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.
3. Die Bestimmungen des § 19 dieser Satzung sind von dem Kassierer strengstens zu beachten.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 23

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (z.B. Spielausschuss, Turnausschuss oder Frauenausschuss usw.).

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Gesamtvorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen (z.B. Festausschuss u. ä.).

V. Sonstige Bestimmungen

§ 24

1. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu EURO 50,--
 - c) Disqualifikation bis zu einem Jahr (vereinsinterne Sperre)
 - d) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen

e) den Ausschluss aus dem Verein

§ 8 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

2. Die Mitteilung der Strafe ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

3. Eine Berufung gegen Entscheidungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ist nicht zulässig. Es ist lediglich eine erneute Behandlung der Angelegenheit durch den Gesamtvorstand auf Antrag des Betroffenen möglich. Dem Antrag muss nicht entsprochen werden.

4. Entscheidungen über Strafen nach § 24 Abs. 1 sowie Änderungen von Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 bedürfen der 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

§ 25

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 26

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Freiburg – Ortsverwaltung Opfingen -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

VI. Jugendordnung

§ 27

I. Zuständigkeit, Mitgliedschaft

§ 1

Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendabteilung des Sportverein Opfingen, nachfolgend SVO genannt. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des SVO bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung.

II. Ziele

§ 2

Die Jugendabteilung des SVO gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

III. Aufgaben

§ 3

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampf betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.
- Förderung talentierter Jugendlicher.

IV. Organe

§ 4

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

V. Jugendversammlung

§ 5

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des SVO. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes.
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung.
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.
- Bestätigung der Vertreter der Jugendabteilung der einzelnen Sportarten des Vereins auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen und kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Fünftels der Stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

VI. Jugendausschuss

§ 6

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in

- je ein/e Vertreter/in der einzelnen Sportarten (z.B. Jugendabteilungsleiter/in Turnen, Fußball o.ä.)
- je ein/e Jugendvertreter/in der einzelnen Sportarten des Vereins, der/die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Beisitzer/in

Als Beisitzer/in können auch Personen mit speziellen Aufgaben gewählt werden (z.B. Schriftführer/in, Pressewart/in o.ä.).

Der/Die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende/r des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Vereinsjugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zukommen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

VII. Jugendvorstand

§ 7

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Beisitzer/in

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung und der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des SVO vorbehalten sind.

VIII. Jugendkasse

§ 8

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und sonstige Einnahmen und Aktivitäten.

Der Nachweis über die Verwendung erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Kassierer/in) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 9

Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

X. Gültigkeit, Änderung der Ordnung

§ 10

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Jugendordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Generalversammlung.

Freiburg-Opfingen, den 09. April 2010

.....

.....

.....

.....